

Tax-Newsletter

Frist zur Beantragung von Verlustbescheinigungen bei Kapitalanlagen zum 15.12.2019

Dezember 2019

Dass auf Gewinne aus Kapitalanlagen 25% Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer entfällt, ist den meisten Kapitalanlegern bekannt. Weit verbreitet ist auch die Regelung der Freistellungsbescheinigungen bei den jeweiligen Banken zur Geltendmachung des Sparerpauschbetrages.

Jedoch bedarf es ggf. auch bei der Erwirtschaftung von Verlusten aus Kapitalanlagen aktiven Handelns.

Ist lediglich eine Bank mit der Verwaltung Ihrer Depots betraut, so agiert diese automatisch und verrechnet bei Bedarf Gewinne aus dem einen Depot mit Verlusten aus dem anderen Depot. Diese Verrechnung erfolgt auch jahresübergreifend, sodass hier kein aktiver Handlungsbedarf besteht.

Werden jedoch Depots bei verschiedenen Bank unterhalten, so verrechnen die einzelnen Banken Gewinne und Verluste nicht automatisch untereinander. Stellen Sie also fest, dass bei einer Bank Gewinne und bei einer anderen Bank Verluste aus z.B. Wertpapierverkäufen generiert werden, so sollte eine sogenannte „Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs.3 Satz 4 EStG“ bei der entsprechenden Bank beantragt werden, die dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung Berücksichtigung findet.

Verlustbescheinigungen sind bis zum 15.12.2019 bei der Bank zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, weist die Bank die Verluste „nur“ für die interne Verrechnung aus.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Ihre Ansprechpartner:

Benedict Wiene

T +49 (0) 211 687844-21

E benedict.wiene@at-s.de

StB Barbara König

T +49 (0) 211 687844-47

E barbara.koenig@at-s.de